

Checkliste

für (werdende) Eltern



Hilfreiche Informationen für die Zeit
vor und nach der Geburt
Alles Wissenswerte
über wichtige Anträge, Formulare und Behörden
von A – Z
für den **Landkreis Straubing-Bogen**

Checkliste für (werdende) Eltern

Liebe Eltern,

mit der Schwangerschaft und schließlich mit der Geburt Ihres Kindes verändert sich das bisherige Leben. Sie bereiten sich auf die Geburt vor und konzentrieren sich auf das neue Leben mit Kind.

Neben all der Aufregung, Freude und Veränderung, kommen auch behördliche und bürokratische Anforderungen auf Sie zu, die bei manchen auch umfangreicher und komplexer sein können, als man auf den ersten Blick vermutet.

Wir möchten Ihnen deshalb mit dieser Broschüre eine Orientierungshilfe im „Behördenschungel“ und „Antragswirrwarr“ bieten, sodass es für Sie nicht zu Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen, der Bearbeitung von Anträgen oder Stress bei der Organisation der Behördengänge kommt.

Beachten Sie bitte die roten Balken, diese weisen darauf hin, dass bei einigen Anträgen wichtige Fristen zu beachten oder anderweitige Unterlagen notwendig sind, die Sie vorher bei einer anderen Behörde beantragen müssen.

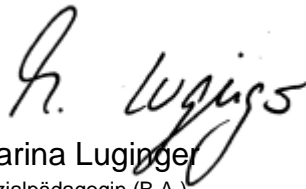
Sollten Sie spezielle Fragen haben, die durch diese Broschüre nicht beantwortet werden konnten, so zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start mit Ihrem Baby.



Rosi Rinkl
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Tel. 09421/973-219
koki@landkreis-straubing-bogen.de



Marina Luginger
Sozialpädagogin (B.A.)

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Tel. 09421/973-439
koki@landkreis-straubing-bogen.de

Rechtliches und Finanzen	Seite	2	-	15
Allgemeines und Tipps	Seite	16	-	22
Telefonübersicht Ämter / Adressen	Seite	24	-	26



Rechtliches und Finanzen

A

Arbeitslosengeld II

Grundsätzlich erhalten alle erwerbsfähigen und bedürftigen Hilfesuchenden, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sicherstellen können, für sich und ihre Familienmitglieder Arbeitslosengeld II.

- **Beratung und Antragstellung im Landkreis Straubing-Bogen**

Nördlicher Landkreis (nördlich der Donau):

Jobcenter Bogen, Bahnhofstraße 21b, 94327 Bogen, Tel. 0800 / 45 555 00

Südlicher Landkreis (südlich der Donau):

Jobcenter Straubing, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 97 666 5

Die **Antragstellung** erfolgt unter Vorlage des **Personalausweises** und Vorlage der **Geburtsurkunde** des Kindes, bzw. unter Vorlage des Mutterpasses.

B

Baukindergeld

Beim Bau oder Kauf eines Hauses/einer Wohnung können Eltern eine Förderung von 12.000 € pro Kind erhalten, die in zehn Raten einmal jährlich ausbezahlt wird. Die Förderung bzw. Antragsstellung ist erst nach der Geburt des Kindes und dem Einzug in den Wohnraum möglich. Ab dem Tag des Einzugs ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten zu stellen. Es ist eine Geburtsurkunde des Kindes und eine Meldebescheinigung vorzulegen. Das Haushaltseinkommen darf 90.000 € nicht überschreiten + 15.000 € für jedes weitere Kind. Es

Checkliste für (werdende) Eltern

wird das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres, gerechnet vom Antragszeitpunkt, herangezogen.

Alle Informationen und den Online-Antrag erhalten Sie unter www.KfW.de (Privatperson). Mit dem **Bescheid von Baukindergeld** ist auch die Beantragung des **Bayerischen BaukindergeldPlus** möglich. Pro Kind wird über zehn Jahre hinweg eine Summe von 3.000 € ausbezahlt.

Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer: 0800-30 50 701.

Die Antragstellung für das bayrische BaukindergeldPlus erfolgt bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. **Antragsvoraussetzung:** Der Wohnort muss seit mindestens einem Jahr in Bayern liegen oder es liegt seit mindestens einem Jahr eine dauerhafte Erwerbstätigkeit in Bayern vor.

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein **freiwilliges und kostenloses Angebot der Jugendämter**, gem. § 1712 BGB. Nichtverheiratete Mütter werden nach der Geburt automatisch schriftlich durch das für Sie zuständige Jugendamt über diese Unterstützungsmöglichkeit informiert. Die Antragstellung kann nur vom personensorgeberechtigten Elternteil in schriftlicher Form vorgenommen werden. Die Beistandschaft umfasst die **Feststellung der Vaterschaft** und die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen des Kindes**. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht berührt.

Beratung und Antragstellung

im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Fr. Berngehrer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-250
Fr. Greschl	Zi 124	Tel. 09421 / 973-285
Fr. Steinberger	Zi 122	Tel. 09421 / 973-296
Fr. Schuhbauer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-248
Fr. Schopf	Zi 123	Tel. 09421 / 973-385
Fr. Heigl	Zi 123	Tel. 09421 / 973-384

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Bayerisches Familiengeld

Das Bayerische Familiengeld wird automatisch mit dem Antrag auf Elterngeld beantragt. Alle Eltern, die einen Elterngeldantrag stellen, werden gleichzeitig hinsichtlich des Bayerischen Familiengeldes erfasst. Das Familiengeld wird ab dem **13. bis einschließlich 36. Lebensmonats des Kindes bezahlt**. Die Höhe beträgt mtl. 250 €. Ab dem dritten Kind beträgt es mtl. 300 €.

Checkliste für (werdende) Eltern

Das Bayerische Familiengeld ist einkommensunabhängig und wird auch gewährt, wenn beide Eltern voll arbeiten und das Kind die Krippe besucht. Nähere Informationen finden Sie im Internet oder unter Tel. 0931 / 320 90 929 (ZBFS-Service-Telefon)

Für in Bayern neu zugezogene Eltern kann der Antrag auf Bayerisches Familiengeld unter www.zbfs.bayern.de aus dem Internet heruntergeladen werden.

E

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats arbeiten, mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und nicht mehr als 300.000€ als Paar, Alleinerziehende entsprechend die Hälfte, an Einkommen verfügen. Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich aus dem bereinigten Einkommen vor der Geburt des Kindes. Es wird für die jeweiligen Lebensmonate des Kindes beantragt. Alleinerziehende haben bis zu 14 Monate und Paaren 12 + 2 Monate Anspruch auf das Basis-Elterngeld, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Frühgeburten erhalten die Eltern seit Anfang 2021 mehr Elterngeld. Detailliertere Infos dazu erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales. Antragsberechtigt sind beide Elternteile, sowie Adoptiv-, Pflege-, Groß- und Stiefelternteile. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € (auch für Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht gearbeitet haben), höchstens aber 1800 €. **Bitte beachten Sie die Antragsfristen!** Das Basis-Elterngeld muss innerhalb der ersten 14 Lebensmonate bezogen werden. Für Geschwisterkinder unter drei Jahren gibt es einen Geschwisterbonus in Höhe von 10%.

Neben dem Basis-Elterngeld haben Eltern zusätzliche Wahlmöglichkeiten. Durch den Antrag auf Elterngeld-Plus können die Bezugsmonate bei halbiertem Auszahlungsbetrag verdoppelt werden bzw. mit dem Partnerschaftsbonus können zusätzliche Elterngeld-Monate in Anspruch genommen werden. Partnerschaftsbonus gibt es, wenn während des Elterngeld-Plusbezuges in Teilzeit gearbeitet wird (vier Lebensmonate lang mindestens 25 – 30 Stunden von beiden Elternteilen).

Informationen erhalten Sie beim Familienministerium unter: www.bmfsfj.de.

Elterngeld-Antrag stellen bei:

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Regionalstelle Niederbayern, 84028 Landshut, Friedhofstraße 7, Tel. 0871 / 829-0.

Antragsformulare erhalten Sie unter: www.zbfs.bayern.de.

Zur Antragstellung benötigen Sie eine **Geburtsurkunde** des Kindes, **Einkommensnachweise**, **Bescheinigung der Krankenkasse über Bezug Mutterschaftsgeld**, ggf. **Meldebesccheinigung**, ggf. **Nachweis über alleiniges**

Checkliste für (werdende) Eltern

Sorgerecht, ggf. Bescheinigung über Arbeitgeberzuschuss bzw. Dienst-/Anwärterbezüge, u.a. Die Antragstellung ist auch online möglich! Bitte den Antrag ausdrucken und unterschrieben mit allen Unterlagen versenden.

Außensprechtage des ZBFS:

im Sozialen Rathaus der Stadt Straubing: 1. Dienstag im Monat von 10.00 – 15.00 Uhr
(in den Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November)
Kontakt an den jeweiligen Sprechtagen unter der Telefonnummer: **0171 / 213 11 45**

und

im Neuen Rathaus in Deggendorf: 3. Montag im Monat von 10.00 – 15.00 Uhr

Telefonische Auskunft des ZBFS

bei Geburtstagen des Kindes **vom 01. bis 15.** eines Monats: Tel. 0871 / 829-537

bei Geburtstagen des Kindes **vom 16. bis 31.** eines Monats: Tel. 0871 / 829-520

Elternzeit

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben generell einen Anspruch auf drei Jahre Elternzeit für jedes Kind. Die Elternzeit kann auch noch nach dem 3. Geburtstag bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Während der Elternzeit sind Sie krankenversichert und es besteht grundsätzlich Kündigungsschutz. Während der Elternzeit erhalten Sie kein Gehalt von Ihrem Arbeitgeber. Zur Beantragung von Elternzeit gibt es gesetzliche Fristen: Teilen Sie mindestens **sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit** (Mütter: spätestens eine Woche nach der Entbindung = sieben Wochen vor Ende des Mutterschutzes) Ihrem Arbeitgeber verbindlich mit, wie Sie die Elternzeit gestalten wollen. Der Mutterschutz nach der Geburt wird als Elternzeit angerechnet! **Eine schriftliche Vereinbarung ist sinnvoll.**

Die Anmeldefrist für eine Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen!

Rentenbeiträge werden durch den Arbeitgeber nicht entrichtet. Diese werden als sogenannte „**Kindererziehungszeiten**“ bei Ihrer Rentenkasse berücksichtigt.

Informationen dazu erhalten Sie beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (www.zbfs.bayern.de) und bei Ihrer Rentenversicherung.

F

Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung des Kindes

Eltern können wegen Erkrankung des Kindes bei Lohnfortzahlung vorübergehend zu Hause bleiben. Die genaue Anzahl der Tage ist im Tarifvertrag geregelt. Darüber hinaus gibt es das

Checkliste für (werdende) Eltern

sogenannte „Kinderkrankengeld“. Es ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn ein Elternteil wegen der Erkrankung des Kindes nicht arbeiten kann (§ 45 SGB V).

Voraussetzungen dafür sind:

- Ein ärztliches Attest muss die Notwendigkeit der Pflege des Kindes bescheinigen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege des Kindes übernehmen.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert.
- Für die Auszahlung des Geldes muss ein Antrag bei der gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

Privatversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Ist ein Elternteil privat und der andere gesetzlich versichert, so ist die Versicherung ausschlaggebend, bei der auch das Kind versichert ist.



Geburtsurkunde

In der Geburtsklinik wird die Geburt des Kindes aufgenommen. Ihnen wird eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vorgelegt und an das dortige Standesamt weitergeleitet. Im Standesamt wird die Geburt offiziell beurkundet. Die von den Eltern bestellte Anzahl von Geburtsurkunden wird angefertigt. In der Geburtsurkunde ist der Vor- und Nachname des Kindes festgehalten, sowie die Daten der Kindseltern. Die Ausstellung von Geburtsurkunden ist generell gebührenpflichtig. Die polizeiliche Anmeldung Ihres Kindes in der Heimatgemeinde oder –stadt erfolgt automatisch durch das Standesamt. Geburtsurkunden erhalten Sie immer am Standesamt des Geburtsortes!

Wichtig:

Sie erhalten grundsätzlich **drei** kostenfreie und zweckgebundene **Geburtsurkunden** am **Standesamt des Geburtsortes** für folgende Anträge:

- ✓ Elterngeld
- ✓ Kindergeld
- ✓ Mutterschaftsgeld

Diese bitte immer im Original verwenden bzw. mitschicken!

- **Stadt Straubing:**
Standesamt, Bahnhofstraße 1, 94315 Straubing (2. Stock), Tel. 09421 / 944-64222
- **Stadt Regensburg:**
Standesamt, Minoritenweg 8-10, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 5070
- **Stadt Deggendorf:**
Standesamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 2960-324
- **Stadt Landshut:**
Standesamt, Luitpoldstraße 29, 84034 Landshut, Tel. 0871 / 88 14 10

- **Stadt Cham:**

Standesamt, Marktplatz 2, 93413 Cham, Tel. 09971 / 85 79 19

- **Stadt Dingolfing:**

Standesamt, Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2, 84130 Dingolfing, Tel. 08731 / 50 125

K

Kinderfreibetrag

Der Staat unterstützt Eltern durch Kindergeld und/oder steuerliche Freibeträge. Der Kinderfreibetrag beträgt im Jahr 2021 pro Kind 8.388 € für beide Elternteile zusammen. Dieser setzt sich aus dem Betreuungsbedarf und dem sächlichen Existenzminimum zusammen. Das Finanzamt ermittelt beim Lohnsteuerjahresausgleich, was für Sie am Ende des Jahres günstiger ist (Günstigerprüfung). Der Kinderfreibetrag muss beim **zuständigen Finanzamt nicht extra** geltend gemacht werden.

Kindergeld

Kindergeld wird grundsätzlich einkommensunabhängig bezahlt. Die Höhe ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt ab 2021:

- für das erste und zweite Kind monatlich 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- für jedes weitere Kind 250 €

Das Kindergeld erhält in der Regel derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt.

Antragstellung auf Kindergeld

Agentur für Arbeit, Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg

Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de. Der Antrag kann auch online gestellt werden. Bitte den Online-Antrag ausdrucken und unterschrieben wegschicken!

Bei der Antragstellung ist die **Geburtsurkunde „Kindergeld“** im Original beizulegen und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in der Anlage „Kind“ anzugeben. Die Steuer-ID wird Ihnen nach der Geburt automatisch zugeschickt.

Kindergeldzuschlag

Der Anspruch auf Kindergeldzuschlag hängt von Ihrem Einkommen ab und kann von Eltern und Alleinerziehenden bei der Familienkasse Bayern Süd (siehe oben) beantragt werden. Anspruch auf Kindergeldzuschlag haben Eltern, deren Einkommen durch Wohngeld und Kindergeldzuschlag so aufgestockt werden kann, dass dadurch der **Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden wird**.

Eltern, die ausschließlich Arbeitslosengeld II beziehen, können keinen Kindergeldzuschlag beantragen.

Antragsformulare gibt es bei der Arbeitsagentur und im Internet.

Näheres dazu auch unter www.arbeitsagentur.de

Kinderreisepass

Deutsche Kinder benötigen einen **eigenen Kinderreisepass für den Grenzübertritt**. Der Eintrag im Reisepass der Eltern ist nicht mehr möglich. Der Kinderreisepass ist grundsätzlich sechs Jahre gültig, längstens aber bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und kostet 13 Euro. Es muss ein biometrisches Passbild des Kindes vorgelegt werden. Der Kinderreisepass kann nur vom sorgeberechtigten Elternteil beantragt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise bei Ihrem zuständigen Passamt. Solange Sie nicht verreisen, benötigen Sie keinen Kinderreisepass!

Ausländische Familien benötigen **immer** einen Reisepass für Ihr Kind!

- **Der Kinderreisepass wird beim Passamt der Wohnsitzgemeinde beantragt.**

Kindesunterhalt

Grundsätzlich sind beide Elternteile dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil bei dem das Kind wohnt, erfüllt seine Pflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist ab der Geburt zum Barunterhalt verpflichtet. Dieser ist abhängig von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Sofern eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt wurde, kann der Beistand für das Kind Unterhaltsansprüche geltend machen (siehe Beistandschaft S. 3). Zur Errechnung des Kindesunterhaltes wird die „Düsseldorfer Tabelle“ herangezogen. Gegen den nicht zahlungswilligen Elternteil kann eine Unterhaltsklage am Familiengericht eingereicht werden. Bis zur Klärung des Kindesunterhaltes kann auch „Unterhaltsvorschuss“ beim zuständigen Jugendamt beantragt werden (siehe Unterhaltsvorschuss S. 8)

Krankenversicherung

Ihr Kind benötigt eine eigene Krankenversicherung und eine eigene Kranken-Versichertenkarte. Diese kann über einen Antrag auf Familienmitversicherung bei der Krankenkasse von Vater oder Mutter kostenfrei beantragt werden, sofern eine Mitgliedschaft bei einer **gesetzlichen Krankenversicherung** besteht. Dem Antrag muss eine **Geburtsurkunde** des Kindes beigelegt werden.

Sind beide Elternteile **privat versichert**, so muss das Kind kostenpflichtig privat mitversichert werden. Privatversicherte Eltern sollten sich bei ihrer Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum einholen. Dieses ist bei den privaten Krankenkassen unterschiedlich.

Bei **Mischversicherungen** (Private Krankenversicherung und gesetzliche Krankenkasse) entscheidet die gesetzliche Kasse auf Antrag, ob die kostenlose Familienversicherung dort möglich ist (dies ist einkommensabhängig!)

Antragsformulare zur Familienmitversicherung erhalten Sie auf der Homepage Ihrer Krankenkasse.

Krippengeld

Seit 01.01.2020 kann für Kinder ab dem 1. Lebensjahr Krippengeld beim ZBFS Bayern beantragt werden. Als Haushalts-Einkommensgrenze gilt 60.000 € (brutto + Freibetrag von 5.000 € für jedes weitere Kind). Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.zbfs.bayern.de. Die Zuschusshöhe beträgt max. 100 € pro Kind. Krippengeld gibt es auch für Kinder, die in der Tagespflege betreut werden.

Die Kostenübernahme für Krippenbeiträge kann darüber hinaus auch beim zuständigen Jugendamt beantragt werden (einkommensabhängig!).



Lohnsteuerklasse

Bitte teilen Sie die Geburt des Kindes Ihrem Arbeitgeber und Ihrem zuständigen Finanzamt mit. Eine Beratung zum Lohnsteuerklassen-Wechsel erfolgt beim Finanzamt.

Mehrlingsgeburt

Bei Zwillings- oder Drillingsgeburten endet der Mutterschutz zwölf Wochen nach der Geburt. Konnte aufgrund der Frühgeburt die Schutzfrist vor der Geburt nicht in voller Länge in Anspruch genommen werden, verlängert sich die Frist nach der Geburt um die jeweiligen Tage. Siehe auch: www.schwanger.bayern.de

Mutterschaftsgeld

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld kann von der Schwangeren bereits sieben Wochen vor der Entbindung bei der zuständigen **Krankenkasse** gestellt werden. Mutterschaftsgeld wird in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung bezahlt (es gibt auch Ausnahmen!).

Vor der Geburt des Kindes muss der zuständigen Krankenkasse eine **Bescheinigung des Frauenarztes** über den errechneten Geburtstermin vorgelegt werden. **Nach** der Entbindung benötigt die Krankenkasse eine **Geburtsurkunde** des Kindes (siehe auch Krankenversicherung S. 9). Das Mutterschaftsgeld beträgt pro Tag 13 €. Zudem erhalten Sie vom Arbeitgeber den „Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld“ (= zusammen das volle bisherige Einkommen!)

Beamtinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld, sondern weiterhin ihre Dienst-Bezüge.

Nicht selber krankenversicherte Frauen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag beim Bundesamt für Soziale Sicherung auf eine Einmal-Zahlung von Mutterschaftsgeld stellen.

Näheres dazu von:

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. 0228 / 619-0; E-Mail: poststelle@bas.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt bzw. vor dem errechneten Geburtstermin. Für werdende Mütter besteht in den letzten **sechs Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot**, außer die Schwangere erklärt sich ausdrücklich dazu bereit weiterzuarbeiten. Der Mutterschutz gilt auch für alle in **teilzeit- und geringfügig** beschäftigten Frauen!

Nach der Geburt dürfen die Frauen bis zum Ablauf von **acht Wochen** nicht beschäftigt werden, bei Früh- und Mehrlingsgeburten wird diese Zeit auf zwölf Wochen ausgedehnt. Dies trifft auch zu, wenn das Kind eine Behinderung aufweist. Insgesamt betragen die

Checkliste für (werdende) Eltern

Mutterschutzfristen (vor und nach der Geburt) **zusammen mindestens 14 Wochen**. Alle Tage, die durch eine „vorzeitige“ Entbindung verloren gehen, werden gewissermaßen an die acht- bzw. zwölfwöchige Schutzfrist nach der Geburt „angehängt“.

Es ist ein **Nachweis über den voraussichtlichen Entbindungstermin (Frauenarzt)** bzw. eine **Geburtsurkunde** des Kindes erforderlich (siehe Mutterschaftsgeld S. 9).

N

Namensrecht

Bei verheirateten Eltern trägt das Kind den gewählten Familiennamen. Bei nichtverheirateten Eltern bekommt das Baby generell den Familiennamen der Mutter. Mit Einverständnis der Mutter kann das Kind jedoch auch den Familiennamen des Vaters tragen. Dies ist unabhängig davon, ob ein gemeinsames Sorgerecht beurkundet wurde. Informationen zum Namensrecht erhalten Sie bei den Standesämtern. Es ist sinnvoll, sich bereits vor der Geburt des Kindes zu erkundigen.

S

Sorgerecht

Die **elterliche Sorge** umfasst gem. §1626 BGB die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**). Die **Personensorge** umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die **Vermögenssorge** umfasst die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Sind die Eltern verheiratet, so tragen Sie automatisch zu gleichen Teilen das Sorgerecht für das Baby.

Bei nichtverheirateten Eltern hat grundsätzlich die Mutter des Kindes das **alleinige Sorgerecht** inne.

Es kann ein gemeinsames Sorgerecht der beiden Kindseltern beim **Jugendamt** beurkundet werden, sofern die Eltern des Kindes dies wünschen und die Mutter dem zustimmt. Bei nichtverheirateten Müttern teilt das Standesamt die Geburt automatisch dem Jugendamt mit. Das Jugendamt informiert die Mutter über generelle Unterstützungsmöglichkeiten. Väter haben grundsätzlich die Möglichkeit beim Familiengericht ein gemeinsames Sorgerecht für das Kind (auch gegen den Willen der Mutter) einzuklagen. Das Familiengericht muss dann eine Entscheidung dazu treffen, ob das gemeinsame Sorgerecht dem **Wohle des Kindes** entspricht.

Bei Fragen zum Sorgerecht, wenden Sie sich bitte an die **KoKi-Stellen** oder die **Jugendämter**.

T

Taufe

Wenn Sie eine feierliche Aufnahme Ihres Kindes in Ihre Religionsgemeinschaft wünschen, wenden Sie sich z. B. an das katholische oder evangelische Pfarramt in Ihrer Gemeinde. Dort werden alle formalen und inhaltlichen Fragen zur Taufe mit Ihnen persönlich besprochen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. Für das Taufregister ist eine Geburtsurkunde notwendig. Bitte klären Sie mit Ihrem Pfarrbüro rechtzeitig ab, ob eine Kopie genügt oder ob eine Geburtsurkunde im Original (kostenpflichtig!) vorgelegt werden muss.

U

Umgangsrecht

Grundsätzlich sind der regelmäßige Kontakt und die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen für dessen gesundes Aufwachsen und Entwicklung sehr wichtig. Beide Eltern des Kindes treffen dazu gemeinsam eine verlässliche Absprache, die dem Alter des Kindes angemessen ist. Für Eltern, die sich zu diesem Thema nicht einigen können oder Informationen zu einer altersgemäßen Besuchsgestaltung haben möchten, wird kostenlose Beratung angeboten. Dazu stehen die Jugendämter und die KoKi-Stellen gerne zur Verfügung. Zudem bieten auch der Kinderschutzbund und die Erziehungsberatungsstelle kostenfreie Unterstützung an.

Der § 1634 BGB regelt generell den Umgang zwischen Eltern und Kindern. Das Kind hat grundsätzlich einen Anspruch auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist generell zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet.

Sofern sich keine Einigung unter den Eltern erzielen lässt, besteht die Möglichkeit den Umgang des Kindes über das Familiengericht regeln zu lassen. Auskünfte dazu erteilen auch die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht bzw. die niedergelassenen Rechtsanwälte (Fachanwälte für Familienrecht).

Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil

Wenn Sie als alleinerziehender Elternteil wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig sein können, besteht evtl. ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder haben generell Vorrang vor dem Partner-Unterhalt. Unterhaltsansprüche sind vorrangig zum Anspruch auf Arbeitslosengeld II geltend zu machen.

Unterhaltsvorschuss

Für alle Kinder bis zu 18 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil (ledig, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) leben, können Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt werden, wenn der andere Elternteil keinen bzw. keinen ausreichenden Unterhalt zahlt. **Die Höhe beträgt ab 01.01.2021:**

- bis zu 174,00 € für Kinder unter 6 Jahren
- bis zu 232,00 € für Kinder bis zum 12. Lebensjahr
- bis zu 309,00 € für Kinder ab dem 12. Lebensjahr

Zur Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen, sowie weitere den Kindesunterhalt betreffende Unterlagen (soweit vorhanden - z. B. Unterhaltsurkunde, Gerichtsurteil, Mahnschreiben an Unterhaltspflichtigen, Anwaltsschreiben usw.)

Antragstellung Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Buchstaben A,B,D,F	Zi 121	Fr. Diewald	Tel. 09421 / 973-337
Buchstaben G,H,I,J,X,Z	Zi 121	Fr. Gold	Tel. 09421 / 973-349
Buchstaben K,M,N,O,P,Q	Zi 120	Fr. Pfeffer	Tel. 09421 / 973-176
Buchstaben R,S,T,U,V	Zi 120	Fr. Mühlbauer	Tel. 09421 / 973-249
Buchstaben C,E,L,W,Y	Zi 120	Fr. Staudinger	Tel. 09421 / 973-347

V

Vaterschaftsanerkennung

Ist die **Mutter des Kindes nicht verheiratet**, muss immer eine offizielle Vaterschaftsfeststellung erfolgen, auch wenn sie mit dem Vater des Kindes zusammenlebt.

Nicht verheiratete Eltern können **bereits vor der Geburt** des Kindes beim **Amt für Jugend und Familie oder beim Standesamt** eine **Vaterschaftsanerkennung** vornehmen lassen. Dies ist sowohl am Wohnort des Vaters oder der Mutter möglich.

Beratung und Beurkundung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15

Fr. Berngehrer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-250
Fr. Heigl	Zi 123	Tel. 09421 / 973-384
Fr. Schopf	Zi 123	Tel. 09421 / 973-385
Fr. Schuhbauer	Zi 122	Tel. 09421 / 973-248

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaftsfeststellung kann mittels einer **Speichelprobe** erfolgen. Für diesen Test gibt es verschiedene kommerzielle „Anbieter“. Die Kosten belaufen sich auf ca. 200 – 300 €, die vom Kindsvater zu tragen sind.

Weigert sich ein Mann generell, seine Vaterschaft anzuerkennen, so kann vor dem zuständigen Familiengericht gegen den mutmaßlichen Vater des Kindes geklagt werden. Die Mutter kann über einen Anwalt oder selbst Klage erheben.

Wenn die Mutter eine **Beistandschaft** (siehe Beistandschaft S. 3) für das Kind beantragt hat, so übernimmt der Beistand die Klage vor dem Familiengericht.

Beratung und Information erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Vormundschaft

Bei **minderjährigen Müttern ruht die elterliche Sorge** bis zu deren Volljährigkeit generell und es tritt automatisch per Gesetz eine Amtsvormundschaft für das Baby durch das zuständige Jugendamt des Wohnortes ein, um die minderjährige Mutter in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen (§1673 BGB).

Die Geburt des Kindes wird automatisch über das Standesamt an das zuständige Jugendamt gemeldet. **Der zuständige Vormund nimmt von sich aus Kontakt zur Familie auf.** Die Vormundschaft endet automatisch mit der Volljährigkeit der Mutter. Bis dahin erfolgen regelmäßige Besuche des Vormundes beim Kind. Der Vormund des Kindes ist auch bei den verschiedenen Antragstellungen behilflich.

W

Windelzuschuss

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing-Stadt und Land gewährt einen Windelzuschuss in Höhe von 70 € pro Person für alle, die ihr Kind nicht mit Einwegwindeln wickeln. Voraussetzung dafür ist die Original-Rechnung über den Kauf von Stoffwindeln in Höhe von

Checkliste für (werdende) Eltern

150 € oder die Kopie des Vertrags mit einem Windelservice (der Vertrag muss über mindestens ein Jahr abgeschlossen sein), sowie eine Kopie der Geburtsurkunde.

Information unter dem Kundenservice: 09421 / 9902-44 oder info@zaw-sr.de

ZAW, Äußere Passauer Straße 75, 94315 Straubing

Wohngeld

Wohngeld kann beantragen, wer keine anderen sozialen Leistungen wie z. B. ALG II, Grundsicherung oder Bafög erhält. Einkommensschwache Mieter oder Eigentümer eines Wohnraumes erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen, zur Deckung ihrer Unterkunftskosten, Wohngeld. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngeldstelle!

Informationen und Antragstellung im Landratsamt, Abteilung Soziale Sicherung

Buchstaben A-G

Zi 22

Fr. Hüttenkofer

Tel. 09421 / 973-378

Buchstaben H-Z

Zi 23

Fr. Kiendl

Tel. 09421 / 973-218

Wichtige Notruf-Nummern

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizei/Notruf	110
Giftnotruf-Zentrale Bayern	089 / 192 40
Frauenhaus/-notruf	09421 / 830 486
Telefonseelsorge	0800 / 11 10 111
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117



Allgemeines und Tipps

Hebammen

Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit. Die Kosten für die Hebammenhilfe werden von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen und durch die Hebamme abgerechnet. Bitte stellen Sie bereits rechtzeitig, während der Schwangerschaft den Kontakt zu einer Hebamme her.

Frauen, die privat versichert sind, sollten das jeweilige Leistungsspektrum vorher bei ihrer privaten Krankenkasse abfragen. Informationen zu Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie von den Hebammen Ihrer Geburtsklinik oder von den KoKi Familienbüros.

Übersicht der Hebammen in Landkreis Straubing-Bogen und Straubing Landkreis Straubing-Bogen

- **Hebammenpraxis Grünschnabel**, Hebamme Madlen Beyer, 94333 Geiselhöring, Regensburger Straße 6, Tel. 09423 / 200 19 40 oder 0171 / 880 88 17
- **Hebammenpraxis Carmen Harseim**, 94344 Zinzenzell, Dorfstraße 9, Tel. 0170/3467322
- **Hebammenpraxis Susanne Eyerer**, 94372 Rattiszell, Burgstraße 1, Tel. 0151/68128028
- **Lange Carola**, 94327 Bogen, Fraunhofer Straße 20, Tel. 09422 / 98 92 409 oder 0179 / 77 404 67
- **Sybille Nosek**, 94327 Bogen, Bahnhofsstraße 11, (Praxis Dr. Dorn) Tel. 09422 / 80 50 55
- **Hartl Ines**, 94342 Irlbach, Isenau 1, Tel. 09424 / 94 83 15
- **Heigl Emilie**, 94369 Rain, Johannesring 16a, Wiesendorf, Tel. 09429 / 90 32 32
- **Lehner Pia**, 94368 Perkam, Feldweg 3, Pilling, Tel. 09429 / 8574
- **Löw Margot**, 94342 Straßkirchen, Thal 16, Tel. 09424 / 94 86 47 oder Tel. 0179 / 511 73 87
- **Robert Katharina**, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Josef-Feldschmidstraße 14, Tel. 08772 / 8193
- **Conny Kreher-Hierl**, 94365 Parkstetten, Sperberweg 10, Tel. 0160 / 48 88 037

Stadt Straubing

- **Hebammenpraxis Straubing**, Carola Roselieb, Donaugasse 8 + 8a, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 96 88 78, www.hebammenpraxis-straubing.de
- **Hebammenpraxis „Mit Herz“**, Birgit Griesbauer, Martina Seifert, Friedhofstraße 67a, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 510 21 21, www.hebammenpraxis-mit-herz.de
- **Hebammenteam Klinikum St. Elisabeth**, St. Elisabethstraße 23, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 710-1661, www.hebammen-straubing.de
- **Hebammen im Westpark**, Geiselhöringer Straße 63, 94315 Straubing (Kurse)
- **Sybille Schimming**, Frauenbrünnl 13, 94315 Straubing, Tel. 0172 / 84 59 476 oder 09421 / 18 01 95

Infos auch unter: www.hebammensuche.bayern.de

U-Untersuchungen

Für Ihr Kind werden regelmäßig kostenlose Untersuchungen angeboten (U-Untersuchungen), die Sie auf jeden Fall wahrnehmen sollten. Im ersten Lebensjahr erfolgen sechs Untersuchungen. Die U 1 und U 2 werden in der Regel in der Geburtsklinik durchgeführt. Die weiteren Untersuchungen können Sie bei den niedergelassenen Kinderärzten bzw. bei einigen Fachärzten für Allgemeinmedizin wahrnehmen. Sie werden im „gelben U-Heft“ dokumentiert, das Sie bei der Klinikentlassung erhalten. Bitte achten Sie darauf, dass auch die vordere Umschlagklappe innen abgestempelt wird.

In Bayern sind die U-Untersuchungen Pflicht! - Damit Ihr Kind die Krippe und den Kindergarten besuchen kann, besteht eine Impfpflicht gegen Masern!

Kinderärzte

Straubing

- Gemeinschaftspraxis, Dr. Burg, Dr. Falke, Dr. Horcher, Dr. Berger und Dr. Kim, Hebbelstraße 9, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 92 636-0
- Dr. Sigrid Hesse, Oscar-von-Miller-Ring 6, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 40 635
- Dr. Helmut Stadler, Bahnhofstraße 10, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 78 88 220
- Dr. Roman Kolek, Geiselhöringer Straße 63, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 51 03 720

Elisabethszell

- Dr. Martin Götz, St. Elisabethstraße 2, 94353 Elisabethszell, Tel. 09963 / 91 00 91

Bogen

- Dr. Vaclav Chod, Bahnhofstraße 9, 94327 Bogen, Tel. 09422 / 4490

Kinderkliniken

- Kinderkrankenhaus St. Marien, Grillparzer Straße 9, 84036 Landshut, Tel. 0871 / 852-0
- Kinderklinik Deggendorf, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380-0
- Klinik St. Hedwig, Steinmetzstraße 1 – 3, 93049 Regensburg, Tel. 0941 / 36 998

Gesunder Babyschlaf

- Das Baby soll auf dem Rücken liegen.
- Empfehlenswert ist, wenn das Baby in einem Babyschlafsack liegt.
- Im 1. Lebensjahr sollte das Baby im eigenen Bettchen, aber bei den Eltern im Schlafzimmer schlafen.
- Das Schlafzimmer sollte auch im Winter nicht wärmer als 18 Grad sein.
- Orte, wo sich das Baby aufhält sollten rauchfrei sein.
- Das Baby sollte sich während des Schlafes nicht mit Kissen, Decken und Kuscheltieren überdecken können.

Schreibaby-Beratung

Bitte schütteln Sie Ihr Baby niemals, da dies lebensbedrohlich sein kann!

Bitte wenden Sie sich an Ihren **Kinderarzt** oder an folgende Stellen:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Katholischen Jugendfürsorge:
(Schreibaby, Schlafprobleme, Schlafstörung)

Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912-35.

E-Mail: info@beratungsstelle-straubing.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle der Katholischen Jugendfürsorge:

Hebbelstraße 9, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 18 96 50,

www.fruehfoerderung-straubing.de

Hilfe für frühgeborene oder chronisch kranke Kinder

Interdisziplinäre Frühförderstelle: Hebbelstraße 9, 94315 Straubing,

Tel. 09421 / 18 96 50, Internet: www.fruehfoerderung-straubing.de

Sozialpädiatrisches Zentrum am Klinikum Deggendorf, Perlasberger Str. 41,
94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380 3440, E-Mail: spz@klinikum-deggendorf.de

Checkliste für (werdende) Eltern

Sozialpädiatrisches Zentrum an der Kinderklinik St. Marien, Grillparzer Straße 9, 84036 Landshut, Tel. 0871 / 8521 325, E-Mail: sekretariat@spz-landshut.de

Bunter Kreis, Hilfe für Familien mit Frühgeborenen, chronisch- und schwerstkranken Kindern, Klinikum Deggendorf, Perlasberger Straße 41, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 / 380 2152, Email: bunter.kreis@donau-isar-klinikum-deggendorf.de

Regensburger Kindl: Hilfe für Familien mit chronisch- und schwerkranken Kindern (Entlastungspflege), Ludwig-Eckert-Straße 10, 93049 Regensburg, Tel. 0941 / 40 24 488

Bunter Kreis Kuno Familiennachsorge Regensburg: Tel. 0941 / 369 5955; Email: bunter-kreis-kuno@barmherzige-regensburg.de

Harl.e.kin Regensburg Nachsorge für früh- und risikogeborene Kinder und ihre Familien, Tel. 0151 / 156 77 113

Harl.e.kin Landshut Nachsorge für früh- und risikogeborene Kinder und ihre Familien, Tel. 0871 / 97 40 59 29

Pflegeberatung der Krankenkassen

Ernährung

Tipps zum Thema Stillen und Babyernährung erhalten Sie von den Hebammen und den Kinderärzten. An einigen Orten werden Stillgruppen angeboten (Infos unter: www.afs-stillen.de, www.lalecheliga.de, www.bdl-stillen.de, www.hebammensuche.bayern.de)

Tolle, kostenlose **Kurse zum Thema (Baby-)Ernährung und Bewegung** bietet das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Straubing, Kolbstraße 5, Tel. 09421 / 8006-0, Aktuelle Veranstaltungen und Kurse finden Sie im Internet: www.aelf-sr.bayern.de

Informationen auch unter: www.familie-gesund-ernaehrt.de

Krippenplätze

Auskünfte über vorhandene Krippenplätze erhalten Sie dem Jugendamt Straubing-Bogen im Landratsamt oder bei den einzelnen Krippen im Landkreis.

Ein Antrag auf Bayerisches Krippengeld in Höhe von max. 100 € ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in Landshut möglich, aber einkommensabhängig (siehe Krippengeld S. 9)

Zusätzlich kann die Übernahme der Krippengebühren (Restbetrag) beim Jugendamt beantragt werden, ist aber auch einkommensabhängig!

Tagesmütter

Auskünfte über freie Tagespflegepersonen erhalten Sie beim Jugendamt.

Eltern mit geringem Einkommen können einen **Zuschuss zur Tagespflegebetreuung** beim Jugendamt beantragen. Die Einkommensverhältnisse müssen nachgewiesen werden. (Der Antrag auf Bayerisches Krippengeld kann beim ZBFS gestellt werden).

Information, Beratung und Vermittlung im Landratsamt Straubing-Bogen

Frau Höninger

Zi 145

Tel. 09421 / 973-308

Rückbildungskurse

Ca. 8 – 10 Wochen nach der Geburt kann mit der Rückbildungsgymnastik begonnen werden. Durch gezielte Übungen sollen die Bauch- und Beckenbodenmuskulatur gekräftigt, das Becken gestärkt und der Rücken entlastet werden. Späteren Beschwerden kann dadurch vorgebeugt werden. Es gibt offene und geschlossene Kurse. Die Kursgebühr wird durch die gesetzliche Krankenkasse übernommen.


Entsprechende Kurse werden von den Hebammenpraxen in Straubing und im Landkreis angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hebamme in der Klinik.

Sozialgeförderte Wohnung

Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können eine sozial geförderte Wohnung beantragen.

Kreiswohnungsbau GmbH, Leutnerstraße 15 (eigenständiges Gebäude hinter dem LRA),
Tel. 09421 /3107-0, www.kwb-sr-bog.de
(Wohnungen gibt es in Bogen, Straubing, Mitterfels und Hunderdorf).

Stadt Wohnbau GmbH Straubing, Steinhaußstraße 17A, 94315 Straubing,
Tel. 09421 / 755 120
www.wbg-straubing.de

 Für die Zuweisung einer sozial geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Um diesen ausstellen zu können, muss das Einkommen mittels Belegen nachgewiesen werden. Der Wohnberechtigungsschein ist kostenpflichtig und gilt ein Jahr lang.

Information, Beratung und Antragsstellung im Landratsamt Straubing-Bogen

Fr. Schmid
Fr. Knott

Zi 237
Zi 237

Tel. 09421 / 973-262
Tel. 09421 / 973-263

Eltern-Kind-Angebote

Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich in Ihrem KoKi Familienbüro über die Angebote, die an Ihrem Wohnort zur Verfügung stehen. Wenn Sie an der Landkreisgrenze wohnhaft sind, ist Ihnen die KoKi auch gerne bezüglich der vorhandenen Angebote in den angrenzenden Landkreisen behilflich.

Finanzschwache Eltern können die Übernahme der **Kursgebühren nach vorheriger Absprache** bei den Mitarbeiterinnen im KoKi Familienbüro des Landkreises Straubing-Bogen beantragen.

Eltern-Kind-Gruppen der KEB:

Aktuell tätige Gruppen können Sie über die Katholische Erwachsenenbildung abfragen; Amselstraße 3, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 3885

Angebote der Vhs Straubing-Bogen:

Das Programm wird halbjährlich erstellt und bietet unterschiedliche Angebote in den einzelnen Landkreis-Gemeinden (Kinderturnen, Yoga, Eltern-Kind-Gruppen, usw.)

Tel. 09422 / 50 56 00

Angebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing:

Netzwerk junge Eltern/Familien, Kerstin Schöfer, Kolbstraße 5a, 94315 Straubing,

Tel. 09421 / 8006-0, www.aelf-sr.bayern.de


Zudem können Sie auf der Homepage der KoKi Stadt Straubing zusätzliche Angebote erfahren.

Die **Broschüre „Eltern-Kind-Angebote in Straubing** (bis drei Jahre) gibt dazu Informationen. Darin sind häufig nachgefragte Angebote (Babyschwimmen, -gymnastik, PEKIP, Elterntreffs, Krabbelgruppen, uvm.) abgedruckt, für die auch die Kosten von der KoKi-Stelle erstattet werden können, wenn das Einkommen der Eltern gering ist oder Sozialleistungen bezogen werden.

Aktuelle Angebote und Informationen:

Siehe auch auf der Homepage KoKi Straubing-Bogen und der KoKi Stadt Straubing.

www.landkreis-straubing-bogen.de und www.straubing.de

 Telefonübersicht Landratsamt Straubing-Bogen				
Amt	Abteilung	Name	Telefon	Zimmer
Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie				
	Amtsleitung	Fr. Kohl	09421 / 973-309	148
Allgemeiner Sozialdienst				
	Leitung Team Nord	Fr. Weinzierl	09421 / 973-139	126
	Leitung Team Süd	Fr. Schütze	09421 / 973-297	130
Pflegschaften, Vormundschaften und Minderjährige				
	Leitung	H. Eckl	09421 / 973-751	Kolbstr. 5
		Fr. Baumeister	09421 / 973-752	Kolbstr. 5
		Fr. Karl	09421 / 973-753	Kolbstr. 5
		Fr. Schröder	09421 / 973-755	Kolbstr. 5
Amt für Jugend und Familie				
	Amtsleitung	Fr. Gietl	09421 / 973-228	146
Beistandschaften				
	Leitung	Fr. Berngeher	09421 / 973-250	122
		Fr. Greschl	09421 / 973-285	124
		Fr. Heigl	09421 / 973-384	123
		Fr. Schopf	09421 / 973-385	123
		Fr. Schuhbauer	09421 / 973-248	122
		Fr. Steinberger	09421 / 973-296	124
Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung				
		Fr. Berngeher	09421 / 973-250	122
		Fr. Heigl	09421 / 973-384	123
		Fr. Schopf	09421 / 973-385	123
		Fr. Schuhbauer	09421 / 973-248	122
Unterhaltsvorschuss				
	Buchstaben A,B,D,F	Fr. Diewald	09421 / 973-337	121
	Buchstaben C,E,L,W,Y	Fr. Staudinger	09421 / 973-347	121
	Buchstaben G,H,I,J,X,Z	Fr. Gold	09421 / 973-349	121
	Buchstaben K,M,N,O,P,Q	Fr. Pfeffer	09421 / 973-176	120
	Buchstaben R,S,T,U,V	Fr. Mühlbauer	09421 / 973-249	120
Kindertagespflege				
		Fr. Höninger	09421 / 973-308	145
Kostenübernahme für Kindertagesbetreuung				
		Fr. Biedrowski	09421 / 973-295	142
		Fr. Beck	09421 / 973-523	145
KoKi Netzwerk frühe Kindheit				
		Fr. Rinkl	09421 / 973-219	E 37
		Fr. Luginger	09421 / 973-439	
Amt für Soziale Sicherung				
Wohngeldstelle				
	Buchstaben A-G	Fr. Hüttenkofer	09421 / 973-378	E 22
	Buchstaben H-Z	Fr. Kiendl	09421 / 973-218	E 23
Wohnberechtigungsschein				
		Fr. Knott	09421 / 973-263	237
		Fr. Schmid	09421 / 973-262	237

Wichtige Adressen

Kindergeldantrag:

Postanschrift: Agentur für Arbeit, Familienkasse Bayern-Süd, 93013 Regensburg

Elterngeldantrag:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

Elternzeitantrag:

Stellen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber (max. 3 Jahre)

Übernahme der Krippengebühren:

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Friedhofstraße 7, 84028 Landshut

Amt für Jugend und Familie, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Vaterschaftsanerkennung/Sorgeerklärung:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,

Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Wohnberechtigungsschein:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Wohngeldantrag:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Ausländeramt:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Antrag auf Arbeitslosengeld II:

Agentur für Arbeit, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing

Antrag auf Arbeitslosengeld I:

Agentur für Arbeit, Elbinger Straße 8, 94315 Straubing

Antrag auf Windelzuschuss:

ZAW, Äußere Passauer Straße 75, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9902-44

Kindesunterhalt bei Getrenntleben:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,

Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Bildung & Teilhabe:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Trennung und Scheidung:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie,

Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Krippenplätze/Kita-Plätze:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Tagespflegeplätze für Kinder:

Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie,
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing

Baukindergeld:

KfW, www.KfW.de (Privatperson)

Bayerisches Baukindergeld: Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Hebammensuche:

www.hebammensuche.bayern.de; E-Mail: vs@bhlv.de

Schulden:

Caritas Sozialzentrum, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912 -0

Gewalt gegen Frauen (Beratungsstelle):

SIS – Straubinger Interventionsstelle, Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing,
Tel. 09421 / 9912-84 oder 0160 / 91 12 08 39

Frauenhaus Straubing:

Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 830-486

Eheprobleme:

Caritas Sozialzentrum, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle,
Obere Bachstraße 12, 94315 Straubing, Tel. 09421 / 9912-40

Vertrauliche Geburt:

Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort und Tel. 0800 / 40 400 20;

www.geburt-vertraulich.de

Babyklappe:

Klinik St. Elisabeth, St. Elisabeth-Straße 23, 94315 Straubing (Patientengarten)

Sehr viele Informationen finden Sie auch im Familienhandbuch des Landkreises Straubing-Bogen (siehe KoKi-Homepage www.landkreis-straubing-bogen.de). Die Informationen wurden nach bestem Wissen zusammen getragen. Sie unterliegen aber auch der stetigen Veränderung!

KoKi Netzwerk frühe Kindheit Landkreis Straubing-Bogen

Rosi Rinkl

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Leutnerstraße 15 (Landratsamt Straubing-Bogen)

94315 Straubing

Tel. 09421 / 973-219

Fax 09421 / 973-117

E-Mail: koki@landkreis-straubing-bogen.de



Marina Luginger

Sozialpädagogin (B.A.)

Leutnerstraße 15 (Landratsamt Straubing-Bogen)

94315 Straubing

Tel. 09421 / 973-439

Fax 09421 / 973-117

E-Mail: koki@landkreis-straubing-bogen.de



(Stand: Januar 2021)



Gefördert vom:

